

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) des Institute of Science and Technology Austria

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Einkäufe und Bestellungen und sind untrennbarer Bestandteil unserer Anfragen, Aufträge und Bestellungen. Abweichungen hiervon oder anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich von uns anerkannt werden.

1.2. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers, die mit unseren EZBs im Widerspruch stehen, sind jedenfalls unwirksam, ohne dass es eines Widerspruches bedarf. Insbesondere gelten Erfüllungshandlungen durch uns nicht als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von unseren abweichen.

1.3. Mit der Annahme und/oder Ausführung unserer Bestellungen anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche vollinhaltliche Geltung unserer EZB.

2. Vertragsschluss

2.1. Nur schriftlich (bzw. über die Beschaffungsplattform ISTOS oder direkt per E-Mail) erteilte Bestellungen und Änderungen derselben sind rechtswirksam. Alle das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen sind vom Lieferanten an jene (E-Mail) Adresse zu richten, von der aus die Bestellung erfolgte.

2.2. Die Bestellung ist vom Auftragnehmer unter Angabe von Bestell- und Artikelnummern innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten Frist, sonst binnen 14 Tagen ab dem Bestelltag, schriftlich zu bestätigen. Bei Bestellung mittels E-Mail ist deren Eingang gleichfalls durch E-Mail zu bestätigen.

2.3. Der Vertrag kommt mit Bestätigung der Bestellung bzw. mit fristgerechter Lieferung der bestellten Ware zustande.

2.4. Verträge kommen stets mit dem Inhalt der schriftlichen, durch ISTOS oder E-Mail übermittelten Bestellung unter Einbeziehung der EZB des Auftraggebers zustande. Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art werden für den Auftraggeber erst dann verbindlich, wenn er sie schriftlich (mittels E-Mail) bestätigt. Bestelltag ist das Datum der Bestellung.

3. Leistungsumfang

3.1. Der Umfang der Leistungspflicht des Auftragnehmers ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen unserer Bestellung oder aus den Angaben im Anbot des Lieferanten.

3.2. Alle Lieferungen und Leistungen haben den jeweils gültigen ÖNORMEN sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und Richtlinien (Gefahrgutvorschriften) zu entsprechen.

3.3. Begleitend hat der Lieferant die vereinbarten technischen Unterlagen wie Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Atteste, Dokumentationen zu übermitteln.

4. Leistungsänderung

4.1. Sollten nach erfolgter Bestellung Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistungsmerkmale erforderlich oder zweckmäßig sein, hat uns der Auftragnehmer dies unter Angabe der geänderten Kosten unverzüglich schriftlich (per E-Mail) an jene Adresse, von der aus die Bestellung erfolgte, mitzuteilen.

4.2. Abweichungen von den Bestellungen des Auftraggebers sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn dieser sie ausdrücklich schriftlich (per E-Mail) anerkennt. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

5. Erfüllungsort und Lieferverzug

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Lieferung, abgeladen frei Lager (Warenannahmestelle), an unserem Firmensitz zu erfolgen.

5.2. Führen die IST Vorgaben eines vorgezogenen Liefertermins oder andere besondere Umstände zu erhöhten Transportkosten, sind diese extra auszuweisen und wir umgehend davon schriftlich (per E-Mail) in Kenntnis zu setzen.

5.3. Die vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Im Falle von Verzögerungen hat uns der Auftragnehmer unverzüglich unter der Angabe von Gründen, schriftlich (per E-Mail) an jene Adresse, von der aus die Bestellung erfolgte, über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

5.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

6. Gefahrenübergang und Übernahme

6.1. Die Lieferung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den vom Auftraggeber bestimmten Lieferort. Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer die Lieferung an einen vom Auftraggeber befugten Mitarbeiter übergeben hat und dieser die Lieferung am Bestimmungsort untersucht und ordnungsgemäß übernommen hat.

Der Auftragnehmer muss weiters auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Gebrauchsanleitungen, Kopien der der Bestellung angeschlossenen Zeichnungen und alle sonstigen notwendigen Unterlagen erfüllt haben.

6.2. Bei Lieferungen, die auch die Montage bzw. Inbetriebnahme durch Personal des Lieferanten umfassen, geht die Gefahr erst mit der Abnahme durch uns über. Ist zum Zeitpunkt der Lieferung kein dazu befugter Mitarbeiter anwesend und ist auch eine Lagerung am IST Austria nicht möglich, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten für eine ordnungsgemäße Verwahrung zu sorgen und uns umgehend davon schriftlich (per E-Mail) an jene Adresse, von der aus die Bestellung erfolgte in Kenntnis zu setzen.

6.3. Hinsichtlich der Menge erfolgt die Übernahme der Lieferung bei deren Übernahme am Lieferort; qualitativ jedoch erst, nachdem die Überprüfung am Verwendungsort die ordnungsgemäße Funktion gezeigt hat bzw. mit Verarbeitung oder Verwendung derselben.

6.4. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Haftungsausschlüsse des Lieferanten werden von uns nicht akzeptiert.

6.5. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, im Zuge der Übernahme die Mangelfreiheit zu bestätigen.

6.6. Werden solche Geräte geliefert, die eine Einschulung unseres Bedienungspersonals erforderlich machen, ist diese, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne zusätzliches Entgelt vorzunehmen.

7. Versandpapiere

7.1. Sämtliche Dokumente, die unsere Bestellung betreffen, haben die entsprechenden Kennzeichnungen aufzuweisen, insbesondere die Bestellnummer und dergleichen.

7.2. Allen Sendungen ist eine Packliste/Lieferschein beizulegen. Sollten mit der Lieferung nicht auch ordnungsgemäße Versandpapiere übergeben werden, wird sie von uns nicht zur Auftragsbefreiung angenommen.

7.3. Die Rechnungen sind uns mit den Versandpapieren zuzuschicken. Sollten Rechnungen nicht den von uns genannten Anforderungen – insbesondere hinsichtlich Pkt. 7.1.– entsprechen, sind wir berechtigt, diese un bearbeitet zurückzusenden. Sie gelten diesbezüglich – bis zur ordnungsgemäßen Ausstellung und neuerlichem Eingang bei uns – als nicht gelegt.

8. Zahlung

8.1. Die Zahlungsfrist beginnt, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Tag des Einlangens der vertragskonformen Rechnung, aber keinesfalls vor vollständiger Erfüllung.

8.2. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Eingang der Lieferung am vereinbarten Lieferort und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung – wenn nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen netto mittels Überweisung. Fehlerhafte bzw. fehlerhaft ausgestellte Rechnungen und/oder Versandpapiere hindern die Fälligkeit.

8.3. Erfolgt die Lieferung bereits vor dem vereinbarten Termin, beginnt die Zahlungsfrist der betreffenden Rechnungen erst vom vereinbarten Liefertermin an zu laufen.

8.4. Sollten Mängel vorhanden sein, sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Mängelbeseitigung aufzuschieben. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Waren.

8.5. Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine Arbeitsgemeinschaft, ist uns im Zuge der Auftragserteilung ein Konto zu nennen, auf das wir mit schuldbefreiender Wirkung unsere Zahlungen zur Anweisung bringen können.

8.6. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

8.7. Für den Fall eines Zahlungsverzuges gelten die einschlägigen Bestimmungen des UGB in der geltenden Fassung. Die Zahlung von darüber hinausgehenden Verzugszinsen bzw. Schadenersatzansprüche und Mahnspesen wird seitens des IST Austria ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

9.1. Der Auftragnehmer hat dafür Gewähr zu leisten, dass die Lieferungen und Leistungen – neben den in Punkt 3.2. genannten Anforderungen – den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen entsprechen; ist dies im Lieferzeitpunkt nicht der Fall, gelten sie als mangelhaft.

9.2. Uns stehen alle gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu; die Frist beginnt mit der Übernahme durch uns zu laufen. Von erkennbaren Mängeln werden wir den Auftragnehmer binnen zwei Wochen gerechnet ab der Lieferung, von nicht erkennbaren binnen zwei Wochen

nach deren Hervorkommen schriftlich in Kenntnis setzen.

9.3. Im Falle einer mangelhaften Lieferung steht es uns frei, zunächst Verbesserung, Austausch bzw. Preisminderung oder gleich Wandlung zu begehren, außer es handelt sich bloß um geringfügige Mängel.

9.4. Sollte der Auftragnehmer seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen, können wir die erforderliche Mängelbehebung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder Dritte damit beauftragen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer seine Mängelbehebungspflicht unrechtmäßig verweigert, die Mängelbehebung fehlerhaft ist oder für uns unzumutbar wäre.

9.5. Im Falle der Verbesserung durch den Auftragnehmer beginnen die Gewährleistungsfristen mit der Mängelbehebung neu zu laufen.

10. Schutzrechte Dritter und Haftungsbestimmungen

10.1. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass durch die Lieferung nicht gewerbliche Schutzrechte (unter anderem Marken-, Muster- und Patentrechte) Dritter verletzt werden. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, können wir auf dessen Kosten vom Berechtigten die erforderlichen Benützungsgenehmigungen der betreffenden Waren/Leistungen einholen. Sollten wir diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

10.2. Uns stehen insbesondere alle Schadenersatzansprüche und Ansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz zu. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; eine Verkürzung oder ein Haftungsausschluss wird nicht akzeptiert.

10.3. Werden wir wegen eines Mangelfolgeschadens oder wegen fehlerhaftem Material im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen, hat uns der Auftragnehmer jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

10.4. Der Auftragnehmer ist im Bedarfsfall verpflichtet, mangelhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen und innerhalb von zwei Wochen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

10.5. Sollten wir durch die Produkthaftungsvorschriften in Anspruch genommen werden und beruht die Fehlerhaftigkeit unserer Produkte auf einem Mangel der Ware des Auftragnehmers, so können wir den Schaden von diesem in einem Ausmaß zurückverlangen, als dieser durch den Mangel der Ware des Auftragnehmers verursacht wurde.

10.6. Zur Absicherung der genannten Risiken hat der Auftragnehmer entsprechende Versicherungen abzuschließen.

11. Vorbehalte

11.1. Mit der Bestätigung unserer Bestellung erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, auf jegliche Form des Eigentumsvorbehalts zu verzichten.

11.2. Dem Auftragnehmer ist es keinesfalls gestattet, seine Leistungen zurückzubehalten oder hinauszuzögern.

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

12.1. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichts in Wien Innere Stadt (Österreich) vereinbart. Wir haben zusätzlich das Recht, am Gerichtsstand unseres Vertragspartners zu klagen.

12.2. Der Vertrag inkl. EZB unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Weiterverweisungsnormen. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die „INCOTERMS“ in der jeweils letztgültigen Fassung.

13. Bauleistungen

13.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung von Bauaufträgen (Definition siehe Anhang) die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere der einschlägigen Kollektivverträge, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG (BGBl. Nr. 450/1994), des Arbeitszeitgesetzes – AZG (BGBl. Nr. 461/1969), des Arbeitsruhegesetzes – ARG (BGBl. Nr. 144/1983), des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG (BGBl. Nr. 459/1993), des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes - LSD-BG (BGBl. I Nr. 44/2016), des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG (BGBl. Nr. 400/1988) und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG (BGBl. I Nr. 66/2004) einzuhalten. Dazu zählen auch die ILO-Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004). Diese Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme auf.

13.2. Die o.a. Verpflichtung trifft auch sämtliche durch den Auftragnehmer zur Auftragsabwicklung eingesetzte Subunternehmer. Der Auftragnehmer hat Subunternehmer zur Einhaltung der o.a. Verpflichtung bei Ausführung der ihnen zukommenden Leistungen zu verpflichten, die Einhaltung zu überwachen und dem IST Austria etwaige Verstöße unverzüglich zu melden.

13.3. Dem IST Austria sind auf schriftliche Aufforderung alle zur Auftragsabwicklung vorgesehene Subunternehmer sowie geplante Subunternehmerwechsel bekannt zu geben und unverzüglich aktuelle Nachweise zur Einhaltung der beruflichen Zuverlässigkeit des Auftragnehmers bzw. eingesetzter Subunternehmer vorzulegen - d.s.

insbesondere die Vorlage einer Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des BMF gemäß § 28b AuslBG (BGBl. Nr. 218/1975), eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 7n AVRAG (BGBl. Nr. 459/1993) bzw ab 1.1.2017 gemäß § 35 LSD-BG (BGBl. I Nr. 44/2016), ein Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeverzeichnis bzw. Dienstleistungsanzeige ZKO (bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung), ein Strafregisterauszug, eine letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO (BGBl. Nr. 194/1961) bzw. letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt.

13.4. Für den Fall eines nachweislich festgestellten schweren Verstoßes oder wiederholter minder schwerer Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften bei Auftragsausführung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10% des Gesamtentgelts vereinbart. Unbeschadet davon weist das IST Austria darauf hin, dass schwere bzw. wiederholte Verstöße gegen arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Bestimmungen einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages darstellen bzw. zur Setzung von Korrekturmaßnahmen gem. § 73 BVerfG 2006 berechtigen.

13.5. Sofern gegen das IST Austria Ansprüche, welcher Art auch immer, erhoben werden, die sich aus einem Verstoß des Auftragnehmers oder Subunternehmers gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das IST Austria von allen Ansprüchen (etwa auf Beiträge, Umlagen, lohnabhängige Abgaben, Mindestentgelt) der ArbeitnehmerInnen des Auftragnehmers, der ArbeitnehmerInnen seiner Subunternehmer und allen ArbeitnehmerInnen aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und weiterer eine entsprechende Haftung

anordnenden gesetzlichen Vorschriften völlig schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst auch dem IST Austria entstehende Gerichts- und Anwaltskosten zur Abwehr der gegen das IST Austria geltend gemachten Ansprüche.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Alle Lieferteile, die nach ordnungsgemäßer Verwendung als „Sondermüll“ gelten bzw. Reste solcher Lieferteile müssen vom Auftragnehmer auf seine Kosten/Gefahr entsorgt oder zurückgenommen werden.

14.2. Sollte wider den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden (oder ein solches mangels Kostendeckung abgewiesen werden) steht es uns frei, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

14.3. Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen (Zessionsverbot).

14.4. Sofern einzelne Bestimmungen dieser EZB nichtig oder unwirksam sein sollten oder nachträglich ihre Wirkung verlieren, behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Wirksamkeit.

Die jeweils gültige Fassung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ist auch im Internet unter <http://ist.ac.at/de/agb> abrufbar.

Klosterneuburg, 12. Juli 2016

ANHANG

Definition "Bauleistungen"

Bauleistungen gem. EZB Z 13 sind insbesondere Aufträge mit folgendem Vertragsgegenstand:

1. Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von „Bauvorhaben“, d.s.:

Vorbereitende Baustellenarbeiten (Abbrucharbeiten, Erdbewegungsarbeiten); Hoch- und Tiefbau (Errichtung von Gebäuden inkl. Abdichtungsarbeiten am Dach, Rohrfernleitungen etc.); Straßenbau (inkl. Bau von Sportplätzen, Markierungsarbeiten); Elektroinstallation; Dämmarbeiten (Wärme, Schall etc.); Installateur, HKLS (Installation & Einbau); Bauinstallation (Beleuchtung und Ausrüstung); Stuckateurgewerbe (u.a. Verputzarbeiten); Bautischlerei (Einbauarbeiten, Verlegen von Holzböden); Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei / Tapezierer, Raumausstattung (auch: Teppichboden); Maler und Anstreicher, Glaser (Innen und Außen); sonstige Baugewerbe (Fassadenreinigung); Grenzfall: Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten (Umfang & Art); Lieferung und Montage, sofern für Funktionsfähigkeit des Gebäudes von Bedeutung & fixe Verbindung mit Bauwerk; Planungsleistungen, sofern sie mit Ausführungsleistungen in einem einheitlichen Vorgang vergeben werden – „Totalunternehmer“ (≠ Generalunternehmer: vergibt sämtliche Leistungen sub).

oder

2. Die Ausführung eines Bauwerkes:

Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Bei gemischten Verträgen bestimmt sich die Einordnung nach dem wertmäßigen Überwiegen des Leistungsteils; im Zweifel liegt eine Bauleistung vor.